



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
600 Bauverwaltungsabteilung

Vorlagen-Nummer

248/09

1

Sitzungsvorlage

Datum: 9.10.2009

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Kenntnisgabe	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	09.12.2009	
2.				
3.				
4.				

Festsetzung und Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der Franzstraße - zwischen Marienstraße und Bismarckstraße -

Beschlussentwurf:

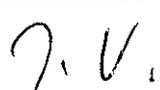
Der nachstehende Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen:

Für den Ersatz des Aufwandes, der für die Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn, Straßenentwässerung, Gehwege, Längsparkstreifen und Beleuchtung in der Franzstraße - zwischen Marienstraße und Bismarckstraße - entstanden ist, sind Beiträge nach den Bestimmungen des § 8 Kommunalabgabengesetz NRW vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz –KAG- für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 zu erheben.

Es wird festgestellt, dass die o.g. Maßnahmen in der Franzstraße am 21.05.2007 endgültig hergestellt worden sind.

Anmerkung RPA:

Die Festsetzung und Erhebung der Beiträge erst mehr als zwei Jahre nach Entstehung der Beitragspflicht verstößt nicht zuletzt wegen der ohnehin desolaten Finanzlage der Stadt gegen einschlägige haushaltsrechtliche Grundsätze.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt <input checked="" type="checkbox"/> gesehen <input type="checkbox"/> vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt	<input type="checkbox"/> zugestimmt <input type="checkbox"/> zur Kenntnis genommen <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> ja
<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> nein
<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung	<input type="checkbox"/> Enthaltung

Sachverhalt

Der Ausbau der Franzstraße basiert auf Beschlüssen des Planungs-, Umwelt- und Bauausschusses vom 21.04.2005 (VV 092/05 – Ausbau der Bismarckstraße, Franzstraße und Kaiserstraße im Zuge der Kanalsanierung), vom 10.11.2005 (VV 212/05 – Ausbau der Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße im Zuge der Kanalsanierung: Modifikationen der Straßenplanung nach der Bürgerversammlung am 30.06.2005) und 10.11.2005 (VV 208/05 – Ausbau des nördlichen Teils der Franzstraße (von Einmündung Kaiserstraße bis Knotenpunkt Marienstraße – Dechant-Deckers-Straße)). Die Sanierungsmaßnahmen sind zudem in Verbindung mit der Sanierung der in der Franzstraße vorhandenen Kanäle und der gleichzeitigen Umstellung von Trenn- auf Mischsystem zu sehen, welche der Rat am 20.02.2002 im Rahmen der dritten Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) beschlossen hatte.

Die Verkehrsflächen des gesamten Straßenzuges Kaiser-, Franz- und Bismarckstraße befanden sich in einem erneuerungsbedürftigen Zustand.

Der Deckenaufbau der Straßenzüge entsprach aufgrund der in 2005 durchgeführten Bodenuntersuchungen nicht mehr den geltenden Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen – RStO 01 –.

Fahrbahn

Die Fahrbahn entsprach nach dem oben erwähnten Gutachten nicht der RSTO 01 und war darüber hinaus nicht frostsicher ausgebaut. Diese besteht nunmehr aus 4 cm Splitt-Mastix-Asphalt 0/11, 4 cm Asphaltbinder 0/16, 14 cm Asphalttragschicht Mischgutart C 0/32 und einer 38 cm Frostschuttschicht und entspricht somit den geltenden Richtlinien.

Straßenentwässerung

Vor dem Ausbau der Verkehrsanlage blieb bei Regenereignissen, zurückzuführen auf das geringe Gefälle, Regenwasser auf der Fahrbahn stehen. Durch die Erneuerung und Verbesserung der Straßenentwässerung, insbesondere durch die Neuerstellung zusätzlicher Straßenabläufe, ist nunmehr ein problemloseres Abfließen des Niederschlagswassers gegeben.

Gehwege

Die Gehwege der Franzstraße wiesen Unebenheiten und Risse in den vorhandenen Gehwegplatten auf, ebenso diverse Setzungen und Absackungen. Das Erscheinungsbild der Gehweganlage insgesamt war uneinheitlich. Die Gehwege bestehen nach Durchführung der Erneuerung und Verbesserung aus 8 cm Betonsteinplatten 30/30/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 10 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 15 cm Frostschuttschicht und im Bereich der Zufahrten aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula grau 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und 15/20 cm Frostschuttschicht.

Parkstreifen

Vor dem Ausbau waren auf der Franzstraße maximal 18 Pkw-Stellplätze vorhanden, von denen lediglich 3 von der Fahrbahn getrennt waren. Durch die erstmalige Herstellung der Parkstreifen, deren Aufbau aus 8 cm Betonsteinpflaster Tegula anthrazit 15/20/8 cm, 3-5 cm Brechsand-Splittgemisch, 15 cm hydraulisch gebundener Tragschicht und einer 20 cm Frostschuttschicht besteht, wurden 26 von der Fahrbahn getrennte Parkplätze erstellt. Hierdurch wurde insbesondere der Verkehrsfluss deutlich verbessert.

Beleuchtung

Die in der Franzstraße vorhandene Beleuchtung entsprach nicht mehr der entsprechenden DIN EN 13201. Durch die Installation von 6 Mastleuchten SL 100 auf Lichtmasten aus Stahl (5 x für LP 8,00 m und 1 x für LP 7,00 m) entspricht die Beleuchtung der Franzstraße wieder den geltenden Richtlinien.

Die Erschließungsanlage „Franzstraße“ ist entsprechend der Definitionen in § 3 Abs. 6 der o. a. KAG-Beitragssatzung und unter Berücksichtigung der derzeitigen Verkehrsverhältnisse und Verkehrsführung als **Haupterschließungsstraße** einzustufen.

Insofern beträgt der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand gemäß § 3 Absatz 3 Nr. 1 der o. a. KAG-Beitragssatzung für die

1. Fahrbahn	40 %
2. Straßenentwässerung	40 %
3. Gehwege	60 %
4. Parkstreifen	60 %
5. Beleuchtung	40 %.

Der beitragsfähige bzw. umlagefähige Aufwand beträgt demnach für die

	beitragsfähiger Aufwand		umlagefähiger Aufwand
	-----		-----
1. Fahrbahn	97.541,63 €	40%	39.016,65 €
2. Straßenentwässerung	56.587,76 €	40%	22.635,10 €
3. Gehwege	83.977,91 €	60%	50.386,75 €
4. Parkstreifen	41.834,29 €	60%	25.100,57 €
5. Beleuchtung	18.123,28 €	40%	7.249,31 €
	<u>298.064,87 €</u>		<u>144.388,38 €.</u>

Der umlagefähige Aufwand ist nach § 4 der vorbezeichneten Satzung auf die im jeweiligen Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke nach der Grundstücksfläche und entsprechend der Ausnutzbarkeit der Grundstücke zu verteilen.

Rechtliche Betrachtung:

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Eschweiler vom 20.06.2005 sind für den Ersatz des Aufwandes, der durch die Erneuerung und Verbesserung der zuvor beschriebenen Anlagen entstanden ist, Beiträge zu erheben.

Gemäß § 8 Abs. 7 KAG NRW entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage. Der Beitragspflicht unterliegen die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke, deren Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Anlage wirtschaftliche Vorteile geboten werden. Gemäß § 8 der v. g. KAG-Beitragssatzung ist beitragspflichtig derjenige, der im Zeitpunkt des Zugehens des Beitragsbescheides Eigentümer des durch die Anlage erschlossenen Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

Haushaltsrechtliche Betrachtung:

Die Einnahmen werden unter der Produkt-Nr. 125410101, Sachkonto-Nr. 23211102 -Zugang Sonderposten aus KAG-Beiträgen (Gemeindestraßen)- gebucht.

Die Festsetzung und Erhebung der KAG-Beiträge wird umgehend erfolgen.

Anlage



0 m  60 m

© Kataster- u. Vermessungsamt Kreis Aachen - LVermAmt NRW

Nur für den dienstlichen Gebrauch - Der Maßstab gilt nur bei Druck ohne Seitenanpassung.